



Association suisse pour les droits de la femme
Schweizerischer Verband für Frauenrechte

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Sibel.Oezen@bsv.admin.ch
Lara.Gianinazzi@bsv.admin.ch

Basel, 18. März 2014

**Schweiz. Verband für Frauenrechte SVF-ADF
Stellungnahme zur Reform der Altersvorsorge 2020**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Schweizerischer Verband, welcher sich für Frauenrechte einsetzt, hat der SVF-ADF ein grosses Interesse, bei dieser Reform seine Stellungnahme der Reform einzubringen. Folglich fokussiert SVF-ADF bei seiner Antwort vor allem auf die gleichstellungspolitischen Aspekte, insbesondere auf allfällige Auswirkungen der Reform auf die Situation der Frauen.

Grundsätzlich begrüsst SVF-ADF das Konzept, beide Säulen der Altersvorsorge, AHV und berufliche Vorsorge, den heutigen Bedingungen anzupassen.

Ein Rentensystem darf jedoch keinerlei geschlechtsbedingte Begünstigungen oder Benachteiligungen beinhalten und soll allen Menschen ihre ökonomische Unabhängigkeit im Alter ermöglichen.

Da jedoch das Renteneinkommen bei der aktuellen Altersvorsorge massgeblich vom früheren Erwerbseinkommen der betroffenen Person abhängt, liegt es auf der Hand, dass Frauen hier sehr benachteiligt sind. Denn nach wie vor können sie wegen der Betreuung von Kinder und/oder Betagten häufig nur einem Teilzeiterwerb nachgehen und haben folglich eine schlechtere, finanzielle Absicherung im Alter als die Männer.

Deshalb lehnt SVF-ADF jegliche Erhöhung des Frauenrentenalters ab.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerischer Verband für Frauenrechte SVF-ADF suisse

Marianne E. Schumacher

Ursula Nakamura-Stoecklin

Stellungnahme von SVF-ADF zu einzelnen Punkten der Altersvorsorge 2020

1. Vom Rentenalter zum Referenzalter

Die Lebensentwürfe und Arbeitskarrieren von Männern und Frauen sind noch immer sehr verschieden.

Männer haben noch immer mehr Karrieremöglichkeiten als Frauen. Sie ergreifen diese und verdienen damit besser. Die Frauen stecken zurück und übernehmen den grössten Teil der unbezahlten Arbeit, also Betreuung und Haushalt.

Wenn zudem Frauen beruflich tätig sind (voll- oder teilzeitlich), verdienen sie durchschnittlich nach wie vor weniger als Männer am selben Job, d.h. sie sind auch bei der Erwerbsarbeit häufig benachteiligt.

Der SVF-ADF ist deshalb vehement gegen die Erhöhung des Frauenrentenalters und fordert zuerst

a. Lohngleichheit

Nach wie vor ist der Verfassungsgrundsatz „gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ nicht überall umgesetzt. Überall, insbesondere in der Privatwirtschaft, muss dies zwingend durchgesetzt werden. Wir weisen vor allem auf die „unerklärliche Lohndifferenz“ von 8.7%, als eine versteckte Diskriminierung, hin, siehe Gutachten von Prof. Gächter, Universität Zürich.

b. Vereinbarkeit Beruf und Familie

Statt der bisherigen traditionellen Rollenteilung soll die Ausübung des Berufes zum einen sowie die Betreuung von Kindern und / oder Betagten zum andern beiden Geschlechtern, Frauen und Männern, gleichermassen ermöglicht werden. Dazu braucht es einen Elternurlaub (für Mütter und Väter) sowie im ganzen Land bezahlbare Betreuungsplätze für Kinder und /oder Betagte. Gleichzeitig müssen bei der öffentlichen Hand und in der Privatwirtschaft vermehrt Teilzeitstellen geschaffen werden, welche für beide Geschlechter auch punkto Karrierechancen attraktiv sind. Mit der Erhöhung des Frauenrentenalters erhofft man sich, jährlich rund 1 Milliarde Franken einzusparen!

SVF-ADF wehrt sich jedoch gegen Sparübung zulasten der Frauen.

2. Flexibilisierung des Rentenbezugs

Mit der geplanten Flexibilisierung des Referenzalters (Alter von 62 -70 Jahren) besteht die Gefahr, dass Personen, in körperlich anstrengenden Arbeitsverhältnissen und mit tiefem Einkommen unter finanziellem Druck stehen, übers Referenzalter hinaus zu arbeiten. Dies ist gesundheitsschädigend.

Zudem sind die Kriterien für einen privilegierten Vorbezug derart restriktiv, dass nur wenige Personen dies geltend machen können.

SVF-ADF wünscht deshalb, dass die bisherige bewährte Regelung beibehalten wird.

3. AHV und Anpassungen bei der beruflichen Vorsorge

SVF-ADF fokussiert sich vor allem auf Reformen innerhalb der AHV.

Denn diese Sozialversicherung ist für alle Einwohner/-innen der Schweiz verbindlich. Sie beruht auf einem Verfassungsauftrag, der zwingend verlangt, dass die AHV existenzsichernd sein muss.

Dies ist wichtig, denn erwiesenermassen ist dies heutzutage gerade bei Frauen mit niedrigem Erwerbseinkommen häufig nicht der Fall. Jene Frauen laufen deshalb trotz Ergänzungsleistungen Gefahr, in die Armutsfalle zu gelangen.

SVF-ADF unterstützt jedoch sehr zwei für Frauen wichtige vorgeschlagene Neuerungen bei der beruflichen Vorsorge:

Koordinationsabzug

Wenn der Koordinationsabzug gesenkt wird (z.B. in der vorgeschlagenen variablen Weise) hat das sicher den grossen Vorteil, dass Arbeitnehmer/-innen auch mit kleinen Löhnen in die Pensionskasse aufgenommen werden.

Freizügigkeitsleistungen

SVF-ADF begrüsst den Vorschlag sehr, dass bei Geschiedenen Freizügigkeitsleistungen in Renten umgewandelt werden können

4. Ausgleichsmassnahmen

Die AHV-Regelungen müssen klar und allgemeinverständlich sein. Noch sind die meisten Schweizer/-innen stolz auf ihre AHV und glauben an sie.

Eine Verunsicherung wäre ein grosser immaterieller Schaden.

Deshalb finden wir die – gut gemeinte – Einmalzahlung an die Übergangsgeneration problematisch, da sie mit sehr vielen Bedingungen verknüpft ist und ausserdem 25 Jahre lang dauert.

5. Ausrichtung der Witwenrente auf die Kinderbetreuung

Bei der Witwenrente ist zu differenzieren:

Als kinderlose Witwen können nur jene Frauen bezeichnet werden, welche niemals Kinder hatten. Dass junge kinderlose Witwen mit einer Einmalzahlung abgefunden werden, ist eine gute Lösung.

Hingegen kann dies nicht für jene Witwen gelten, welche Kinder über 18 Jahren haben. Deshalb lehnt SVF-ADF jene Neuregelung ab, wonach jenen Witwen (ab Geburtsjahr 1980) mit erwachsenen Kindern zwischen 18 und 25 Jahren nun keine Witwenrente mehr erhalten sollen.

Es ist stossend, dass dadurch diese Witwen ihrer finanziellen Unabhängigkeit beraubt werden.

Generell lehnt SVF-ADF die geplante Neuaufteilung zwischen Witwen- und Waisenrenten ab, denn dadurch werden die Witwen benachteiligt.

Gerade wenn sich diese Frauen vorher jahrelang vorwiegend um die Betreuung der Kinder oder allenfalls Betagten gekümmert haben, ist es unrealistisch anzunehmen, dass sie nach der Verwitwung einem existenzsichernden Erwerb nachgehen können. Um dies im Alter auszugleichen, müssten zudem die aktuellen Erziehungs- bzw. Betreuungsgutschriften massiv erhöht werden.

6. Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Sicherung der AHV

SVF-ADF ist sich bewusst, dass es für die AHV eine Zusatzfinanzierung braucht. Denn keinesfalls dürfen die Rentenbeiträge geschmälert werden.

SVF-ADF stimmt einer vorübergehenden Erhöhung der Mehrwertsteuer MWSt (bis max. 2%) als Zusatzfinanzierung der AHV zu.

Hingegen wehrt sich SVF-ADF vehement gegen eine zeitlich unbeschränkte Erhöhung der MWSt für die Finanzierung der AHV.

SVF-ADF lehnt vor allem jegliche Verknüpfung zwischen dem geplanten neuen Frauenrentenalter von 65 Jahren plus einer Reduktion der Witwenrenten als Voraussetzung für eine Erhöhung der Mehrwertsteuer vehement ab. Denn damit würden speziell die Frauen unter massiven jedoch unnötigen Druck gesetzt.

7. Interventionsmechanismus und

Neuordnung des Bundesbeitrages an die AHV:

SVF-ADF lehnt den geplanten Interventionsmechanismus ab. Denn damit würde sich bei finanziellen Engpässen beim AHV-Ausgleichsfonds der Bundesrat teilweise aus seiner bisherigen Verantwortung entziehen, indem das Parlament über AHV-Rentenanpassungen entscheiden würde.

SVF-ADF lehnt strikt eine Aufweichung des heute zwingend geltenden Mischindex ab, wonach der jährliche Bundesbeitrag 19,55% der jährlichen AHV-Ausgaben beträgt.

Bei der vorgeschlagenen Reduktion auf nur 10% wird der bewährte Mischindex in Frage gestellt. Die Restfinanzierung von 9.55% ist folglich keineswegs gesichert und hängt einzig vom Goodwill des Parlaments ab.

Die finanzielle Sicherung der AHV-Renten darf deshalb niemals zum politischen Spielball werden.